

Bitte stets im Fahrzeug mitführen!

Unfall-Ratgeber

- Was Sie an der **Unfallstelle** tun müssen
- Was Sie **zu Hause** veranlassen sollten bzw. müssen

Wichtige Adressen:

Notruf / Polizei 110

Feuerwehr 112

Ihr Kfz-Sachverständiger (bitte eintragen) steht Ihnen im Schadenfall kompetent zur Seite

1. Was Sie an der Unfallstelle tun müssen

Anhalten

Verkehr sichern (siehe Punkt 6)

Erste Hilfe leisten

Notfallmeldung an die Polizei

Wenn die Polizei **keine** Unfallaufnahme macht, dann müssen **Sie selbst** wichtige Unfalldaten festhalten.

Unfallort

Datum _____

Uhrzeit _____

Unfallpartner (bitte eintragen)

Fahrzeughalter

Anschrift _____

Fahrer

Anschrift _____

Fahrzeug

Fabrikat _____

Typ _____

Amtliches Kennz. _____

Erstzulassung _____

Versicherung _____

Vers.-Schein-Nr. _____

2. Was Sie an der Unfallstelle tun müssen

Namen und Adressen von **Unfallzeugen**
(bitte eintragen)

Falls die Polizei keine Unfallaufnahme mit Sicherung und Dokumentation der Spuren und Vermessung der Unfallstelle durchführt, **müssen Sie** diese selbst vornehmen.

Markieren und sichern Sie selbst alle **Spuren**.
Machen Sie eine **Handskizze** und vermessen Sie, von einem Fixpunkt (Kanaldeckel, Verkehrszeichen oder Ähnliches) ausgehend, die Spuren. Tragen Sie die **Kollisionsstelle** und die **Endpositionen** der Fahrzeuge ein. Vermessen Sie die **Bremsspuren**. Machen Sie möglichst **Fotos**.

Ihr

Kfz-Sachverständiger

in Ihrer Nähe

Wir vermitteln Ihnen gerne einen Kfz-Sachverständigen in Ihrer Nähe unter dem kostenfreien Zentralruf der GTÜ

0800 9767676

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25 · 70567 Stuttgart
Fon: 0800 9767676 · Fax: 0711 97676-199
E-Mail: info@gtue.de · www.gtue.de/autofahrer

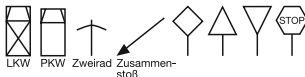
Notfall-Rufnummern

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Sperrung Kreditkarten	116116
Sperrung EC-Karte	0180 5021021*
ACE	0711 530343536*
ADAC	0180 2222222*

*Anruf gebührenpflichtig

3. Was Sie an der Unfallstelle tun müssen

Unfallskizze
(bitte zeichnen)



4. Was Sie an der Unfallstelle oder zu Hause tun müssen

Unfallablauf (bitte schildern)

5. Was Sie zu Hause veranlassen sollten bzw. müssen

Eigenes Fahrzeug (bitte eintragen)

Fahrzeughalter _____

Anschrift _____

Fahrer _____

Anschrift _____

Fahrzeug Fabrikat _____ Typ _____

Kennz. _____ Erstzul. _____

Rufen Sie Ihren Sachverständigen an

Rufen Sie Ihren Anwalt an

Rufen Sie Ihre Versicherung an

6. Merkblatt für Unfallbeteiligte

Lesen Sie dieses Merkblatt, bevor Sie den Unfall-Ratgeber ins Auto legen!

Ihre GTÜ wünscht Ihnen eine allzeit gute und vor allem unfallfreie Fahrt. Sollten Sie dennoch einmal in einen Unfall verwickelt werden, dann können folgende Ratsschläge und Empfehlungen hilfreich sein:

- Halten Sie an,
- ziehen Sie die Warnweste an,
- sichern Sie die Unfallstelle mit Warndreieck, Blinkleuchte u. a.,
- leisten Sie Erste Hilfe,
- machen Sie eine Notfallobermeldung über den Notruf der Polizei.
- Bei schweren Unfällen mit Personenschaden kommt die Polizei an die Unfallstelle, veranlasst die notwendigen Maßnahmen und führt eine Unfallaufnahme durch.
- Entsteht bei einem Unfall reiner Sachschaden, müssen Sie damit rechnen, dass die Polizei nicht an den Unfallort kommt bzw. dort nur den Austausch der Personaldaten der Unfallbeteiligten übernimmt, aber keine Unfallaufnahme durchführt. Es liegt dann an Ihnen, für eine beweiskräftige Unfallaufnahme zu sorgen.

- So führen Sie die Unfallaufnahme selbst durch: Sie markieren und sichern Spuren und Endstände bzw. Endlagen, tragen diese mit den entsprechenden Maßen in eine selbst zu fertigende Unfallskizze ein, befragen mögliche Zeugen und notieren deren Personalien. Sie fotografieren alle Spuren und beschreiben den Unfallablauf (siehe auch Rückseite).
- Empfehlenswert ist, einen GTÜ-Sachverständigen mit der Schadensbewertung zu beauftragen. Seine Adresse bekommen Sie von der GTÜ-Zentrale (08 00-9 76 76 76) oder können Sie unter www.gtue.de selbst recherchieren. Er hat eine entsprechende Ausbildung durchlaufen und verfügt über die erforderlichen Geräte.
- Als Geschädigter haben Sie einen Anspruch auf Schadensersatz, d. h. auf Wiederherstellung des Zustands vor dem Schaden.
- Schalten Sie frühzeitig den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens ein. Er sorgt dafür, dass Ihre Ansprüche gewahrt werden, und übernimmt den Schriftverkehr. Als Geschädigter haben Sie grundsätzlich das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu beauftragen. Die Anwaltskosten sind grundsätzlich von der Versicherung des Schädigers zu übernehmen.
- Sie können einen Sachverständigen Ihrer Wahl mit der Erstellung eines Schadengutachtens

beauftragen. Der Sachverständige stellt den Schadensumfang und die Reparaturkosten fest und macht Aussagen zur Wertminderung und Reparaturdauer. Die Kosten für das Schadengutachten übernimmt, außer bei Bagatellschäden, d. h. Schäden unter ca. 750,- Euro, die Versicherung des Schädigers. Kostenvoranschläge von Dritten haben keine Beweislast.

- Ergeben die Berechnungen des Sachverständigen, dass kein Totalschaden vorliegt, können Sie das Fahrzeug auf Kosten der Versicherung des Schädigers reparieren lassen. Über die Möglichkeiten eines unreparierten Verkaufs bzw. einer Abrechnung auf Gutachtenbasis mit der Versicherung des Schädigers wenden Sie sich an den Anwalt Ihres Vertrauens.
- Liegt ein Totalschaden vor, ermittelt der Sachverständige auch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sowie den Zeitaufwand zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges.
- Haben Sie ein Ersatzfahrzeug gefunden, sollten Sie es vor dem Kauf von Ihrem GTÜ-Sachverständigen untersuchen lassen. Das kostet normalerweise nicht viel mehr als eine Tankfüllung, kann Sie aber vor unerwarteten Folgekosten bewahren. Ihre GTÜ